

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 40 (1967)

Artikel: Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft 1841-1847
Autor: Wallner, Thomas
Kapitel: Einleitung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINLEITUNG

*Der St.ut ist der innersten Natur
des Menschen selbst entnommen.*

J. J. Bachofen

«Von St. Gallen bis Genf spricht kein Schweizer von Solothurn, ohne an Munzinger zu denken; denn er war's, welcher der Eidgenossenschaft ins Gedächtnis gebracht hat, dass es auch noch einen, wenn auch kleinen Stand Solothurn gebe».¹ Es trifft zu, dass Josef Munzinger, der den Aufbau und den politischen Kurs des Kantons Solothurn in der Regeneration entscheidend mitbestimmte, auch die eidgenössische Politik Solothurns in den vierziger Jahren fast ausschliesslich zu seinem Werk machte. Als im Jahre 1831 die aristokratische Herrschaft ein jähes Ende nahm, wurde Solothurn zwar ein repräsentativer Verfassungsstaat, in welchem die Aufteilung der Befugnisse auf mehrere Machtträger vorgesehen war. Das Machtgefüge war aber zum grossen Teil nur theoretisch differenziert; sämtliche Regierungsräte und etliche Oberrichter verfügten über ein Mandat im Kantonsrat.² Ja, unsere Ausführungen werden immer wieder bestätigen, dass man nicht fehl geht, die faktische Machtausübung – selbst wenn sie oft nur mittelbar war – mehrheitlich Munzinger zuzusprechen. Er, der eine unbegrenzte Individualität verkörperte und von Willenskraft und Tatendrang strotzte, handelte mit Vorliebe selbstherrlich, doch nicht despotisch, und sein Regiment in Solothurn kann teils als ein autokratisches, teils als eines weniger Persönlichkeiten bezeichnet werden. Von diesen ist neben Munzinger an erster Stelle der solothurnische Gesetzgeber und Regierungsrat Johann Baptist Reinert zu nennen. Walliser sagt mit Recht, dass sein Einfluss auf die Entwicklung des Kantons, auch wenn er nicht so deutlich zutage trete wie bei Munzinger, nicht unterschätzt werden dürfe. Reinert darf ungeachtet seiner mangelnden Führerqualitäten als der geistige Schöpfer des liberalen solothurnischen Staats-

¹ DE Nr. 10, 1.2.1841.

² Beim Regierungsrat ist zu beachten, dass er 1841 vom kommissionalen zum departmentalen System überging. Gemäß der neuen Verfassung besass er also ausschliesslich exekutiven Charakter und war nicht mehr nur der Ausschuss des Parlaments. – Die Staatsverfassung von 1841 spricht ausdrücklich von drei Funktionsgruppen: Legislative, Exekutive und Justiz. Die persönliche und sachliche Gewaltentrennung war nach 1830 einer der grossen Programmpunkte der Liberalen, der aber nur mangelhaft verwirklicht wurde. Feller, S.40. His, S.247.

wesens bezeichnet werden. Munzinger war eine Führernatur und stand besonders durch seine eidgenössische politische Tätigkeit als Vertreter des Standes Solothurn überall im Vordergrund. Über Ziel, Aufbau und Ausbau des Kantons nach fortschrittlichen Prinzipien waren sich die beiden Staatsmänner einig, nicht aber über den Weg und die Mittel. Reinert, eher Realpolitiker, war überlegt und wägte ab im Gebrauch seiner Mittel. Munzinger, oft von parteipolitischen Grundsätzen geleitet, drängte vor allem in der ersten Hälfte der Regeneration vorwärts und setzte seinen Willen meist mit Erfolg durch. Getreu seiner Maxime: *helfe, was helfen mag, scheute er auch vor Gewaltanwendung nicht zurück, wenn zu viel auf dem Spiele stand.* Er galt als viel leidenschaftlicher denn Reinert. Amanz Fidel Glutz-Blotzheim soll im November 1835 in einem Bericht an Müller-Friedberg geschrieben haben, Munzinger sei racheerfüllt und verkenne die Nachteile der verletzenden Form, während Reinert kaltblütig und ohne Rachegefühl im Rufe eines bewährten Rechtsgelehrten stehe, der die Wichtigkeit zu schätzen wisse, auf dem Wege der Reform statt der Revolution zum vorgesteckten Ziele zu gelangen. Damit habe er die aufgeklärte und wohlhabende Klasse seiner Mitbürger gewonnen, obwohl «sein Charakter etwas derb, der Charakter des Herrn Munzinger aber geschliffen und von Natur sanft war».³ Walliser unterscheidet noch feiner: «Es ist wohl richtig, Munzinger als radikalen und Reinert als gemässigt liberalen Politiker zu bezeichnen. Diese Beurteilung gründet vorzugsweise auf die äusseren Taten und Leistungen dieser beiden freisinnigen Führer gestalten. Dringen wir aber bei der politischen Bewertung dieser Staatsmänner in den innern Bereich ihrer persönlich-individuellen Veranlagungen und Eigenart vor, so beobachten wir bei Reinert ein radikales Herz und einen konservativen Verstand, wogegen wir bei Munzinger eher ein konservativ-gemässigtes Herz und einen radikalen Kopf feststellen».⁴ «Der Mann, der Kraft und Milde so schön in sich vereint»,⁵ können wir ergänzend beifügen. Mit diesen Urteilen werden wir besonders Munzinger gerechter. Wenn er auch bei der Verfassungsrevision von 1841 gewalttätig vorging und bei anderer Gelegenheit der Gewaltanwendung nicht im Wege stand, so ist zu betonen, dass er in der Regel seine politischen Ziele auf evolutionärem

³ Biographie Glutz, S.20 f. Reinert habe seine moralische Überlegenheit so gut gekannt, dass er öffentlich im Grossen Rat behauptet habe, man solle auf die Balsthaler Volksversammlung nicht soviel Gewicht legen. Er bringe innert drei Tagen eine dreimal grössere Versammlung zusammen, die genau das Gegenteil fordere, und Glutz fügt bei, dass Reinert der Mann gewesen wäre, Wort zu halten. – Die Rachegefühle, von denen oben die Rede ist, gehen wahrscheinlich auf das Jahr 1814 zurück, wo Munzinger nach dem missglückten Putschversuch gegen das wiedererstandene Patrizierregiment ins Exil geschickt und Reinert eingekerkert wurde.

⁴ Walliser, S.83.

⁵ NZZ Nr.89, 30.3.1847.

Wege zu erreichen suchte. Munzinger darf nicht rundweg als radikaler Staatsmann bezeichnet werden.⁶ Es scheint zwar, dass er in den dreissiger Jahren vermehrt von einer radikalen, vorwärtsdrängenden Gesinnung geleitet war. Nach der geglückten Verfassungsrevision von 1841 aber erstaunen wir oft, wie Munzinger, der durch die Macht gegebenen Verantwortung voll bewusst, sich zügelt, wie behutsam und vorsichtig er handelt. Jetzt war eine erste Etappe in der Regeneration des Staates zurückgelegt. Sie hatte gute Früchte gezeitigt. Munzinger wollte das Erreichte unter allen Umständen halten, wenn nötig, gebrauchte er Gewalt dazu. Dem Fortschritt gab er nur Raum, wenn das bereits Errungene dabei keine Einbussen erlitt, und hier bediente er sich nur legaler Mittel.⁷

Neben Munzinger und Reinert sind noch zwei führende Persönlichkeiten zu nennen. Bei ihnen sticht das kämpferische Element stärker hervor. Es sind Regierungsrat und Erziehungsdirektor Peter Felber, eines «der einflussreichsten Mitglieder» der Regierung⁸ und der Oltner Amtsgerichtspräsident und mehrjährige Kantonsratspräsident Johann Trog. Felber war wegen seiner Stellung als Redaktor des als Regierungsorgan bezeichneten Solothurner-Blattes gleichsam berufshalber dem Polemischen verpflichtet. Seinen «Radikalismus» äusserte er in der Redaktion des Schweizerischen Bilderkalenders, wo er öfters eine betont antiklerikale Haltung an den Tag legte. Hauptanliegen seiner journalistischen Tätigkeit war ihm aber die Einführung des Volkes in die Aufgabe als Souverän, und er war sich vollkommen im klaren darüber, «dass man dem Volk die Einrichtungen des Staates nicht wie Brei einstopfen kann, vielmehr sieht er im Wechsel der Staatsidee eine beständige historische Entwicklung. Die Volkssouveränität ist so nicht etwas revolutionär Gewordenes»,⁹ und daher darf auch Felber nur bedingt als Radikaler angesprochen werden.

Trog gilt mit Recht als Führer des antiklerikalen Kurses im Kanton Solothurn. Sei es als Kantonsrat, als Kantonsratspräsident oder als Freischarenteilnehmer, immer war er bestrebt, dass einem möglichen Erstarken der ultramontanen Kräfte entgegengewirkt wurde. Allein der Gedanke an eine mögliche konfessionelle Trennung der Schweiz war ihm ein Greuel.

Ausser diesen vier Exponenten solothurnischer Politik in den vierziger Jahren waren es nur noch wenige, die zuweilen ihren Einfluss zur Geltung brachten: die Regierungsräte Johann Mollet und Johann

⁶ Vgl. Strobel, S.120 und S.262. Bonjour, S.87. Konservative Pressestimmen.

⁷ Es sei hier auf den für das gegenseitige Verhältnis der beiden Persönlichkeiten Munzinger und Reinert aufschlussreichen Briefwechsel vom Winter 1847/48 hingewiesen. SI 324/2. ZBS. Biographische Angaben vgl. Personenregister.

⁸ BVF Nr.109, 7.5.1845.

⁹ Kretz I, S.69.

Cartier, Landammann Benjamin Brunner und die Tagsatzungsgesandten Josef Burki und Karl Schmid. Sie waren aber alle Parteigänger Munzingers, der immer neu den politischen Kurs bestimmte. Dass er es tat, gründet im Prinzip der Evolution, von dem er mehr und mehr sich leiten liess. Dem in der Staatsverfassung von 1831 ausgesprochenen Grundsatz: «Die höchste Gewalt des Kantons Solothurn geht von dem Volke aus. Sie wird ausgeübt durch dessen Stellvertreter», dem Prinzip der Repräsentation also, lebte Munzinger vollumfänglich, fast übertrieben nach. Es ist das Prinzip des repäsentativen Verfassungsstaates, der zwar gedanklich als Demokratie gesehen wird, in der rechtlichen Wirklichkeit aber eine Behördenherrschaft ist und welcher der Idee einer allmählichen Entwicklung von der Aristokratie – die auch nichts anderes als eine auf Repräsentation beruhende Herrschaft ist – zur Demokratie entspringt. Es erstaunt keineswegs, dass die konservative Presse das Regime in Solothurn mehrmals als Aristokratie mit andern Vorzeichen betitelt.¹⁰

Diese neue solothurnische «Aristokratie» besass durchaus ihre geschichtliche Berechtigung. Es war den politischen Führern klar bewusst, wie ungeheuer schwer die Heranbildung einer Demokratie, die Verwirklichung der Volkssouveränität sein musste. Das politisch noch unreife und unerfahrene Volk bedurfte einer straffen, starken Führung. Diese «Aristokratie» war ja von fortschrittlichem Charakter, und die vorwiegend bei Munzinger und mittelbar bei Reinert konzentrierte Macht lag in guten Händen. Beide waren Männer von ausgezeichneten staatsmännischen Fähigkeiten und seltenem Weitblick, die in all ihrem Tun und Lassen «stets nur *ein* Ziel, des Volkes geistiges und leibliches Wohl, anstrebten».¹¹

Nach diesen Skizzen der führenden Persönlichkeiten, die, an der Spitze des Kantons stehend, in diesen Ausführungen auch an erster Stelle genannt sein durften, werfen wir einen Blick zurück auf die politische Lage im Kanton Solothurn in den dreissiger Jahren.

Gegen Ende des Jahres 1830 gelang es dem solothurnischen Landvolk, erstmals geschlossen der bis anhin allein regierenden Stadt gegenüberzutreten. Es setzte in unblutiger Revolution eine demokratische Regierung an die Stelle des herrschenden Patriziates. Das Landvolk – meist Bauern – besass jedoch keine politische Erfahrung, war grundsätzlich konservativ eingestellt und was es 1830 in Bewegung gesetzt hatte, waren vorab wirtschaftliche Forderungen wie Abschaffung der Zehnten u. ä.

¹⁰ Echo Nr. 63, 7.8.1844 schreibt, die Versprechen betreffend Volkssouveränität, von denen in Balsthal die Rede gewesen sei, habe man nicht eingehalten. Es seien eben jetzt nur andere Familien am Ruder. Vgl. Echo Nr. 35, 1.5.1847, StZ Nr. 79, 3.10.1843, Volksblatt Nr. 18, 3.3.1847.

¹¹ Was die NZZ Nr. 89, 30.3.1847 von Munzinger sagt, gilt ebenso für Reinert.

Die Verfassung vom 11. Januar 1831 war ein Werk des Kompromisses, ein Ausgleich zwischen Stadt und Land. Sie befriedigte nur eine «Mittelpartei», das Juste-Milieu. Der neuen Herrschaft kam die Rolle einer Übergangsregierung zu; denn die liberale Richtung im Kanton drängte an die Macht. Schon 1833 wurde nach einem heftigen Wahlkampf Munzinger zum Standespräsidenten (Landammann) gewählt, und bis 1835 standen an der Spitze der Regierung nur noch Vertreter der Liberalen. Bevor wir auf diese näher eingehen, ein Wort über das Juste-Milieu.

Derendinger unterscheidet für die dreissiger Jahre neben der Volks- oder Oltnerpartei (den Liberalen) und der aristokratisch-konservativen Partei die oben erwähnte Mittelpartei. Wir merken uns vorerst, dass man für die ganze Zeit der Regeneration nicht von politischen Parteien sprechen darf. Straff organisierte politische Gruppen im heutigen Sinne bestanden nicht. Die politisch und weltanschaulich divergierenden Strömungen waren noch nicht so scharf gegeneinander abgegrenzt. Immerhin gab es politische Vereinsbildungen.

Als Juste-Milieu bezeichnete man ursprünglich das Regierungssystem des französischen Bürgerkönigs Louis Philippe, und es bedeutete im weitesten Sinne eine ausgleichende, vorsichtige Politik. Für Solothurn verstehen wir den Begriff etwas enger und meinen eine Mittelstellung zwischen den Aristokraten und den Liberalen¹² und eine Vermittlung in wirtschaftlicher und politischer Beziehung, nicht aber in weltanschaulicher. Als sich nämlich unter der Leitung von Theodor Scherer und Leonz Gugger eine Opposition bildete, und die Vertreter der christlichen mit denen der liberalen Demokratie als unversöhnliche Feinde zusammenstießen, wurde ein Juste-Milieu zur Unmöglichkeit.

Zu Vertretern des Juste-Milieu zählte man oft und gern Reinert und Felber. Reinert wurde sogar, ohne es zu wollen, als deren Führer ausgegeben. Unter Juste-Milieu reiht Segesser auch das Solothurner-Blatt ein, Bucher sogar Munzinger.¹³ Reinert und Munzinger haben jedoch gezeigt, und werden es noch bestätigen, dass man solchen vielfältigen Persönlichkeiten nicht generell ein Attribut zuschreiben kann. Munzinger, Felber und das Solothurner-Blatt sind, aus dem Blickwinkel der solothurnischen Geschichte betrachtet, selten radikal, immer liberal und, insbesondere Munzinger, oft gemässigt. Fassen wir den allgemein gebräuchlichen Begriff des Juste-Milieu ins Auge, und denken wir an die seit 1846 im Kanton sich regenden Radikal-Demokraten, so mögen die oben zitierten Bezeichnungen viel-

¹² Die NZZ Nr. 222, 10.8.1847, nennt daher die Vertreter des Juste-Milieu «verkappte Aristokraten».

¹³ Segesser, S.144. Bucher, S.133.

leicht richtig sein. Innerhalb der solothurnischen Geschichte treffen sie aber nur sehr bedingt zu.

Als markantester Vertreter des solothurnischen Juste-Milieu gilt zweifellos der aus einer der ersten Patrizierfamilien von Solothurn stammende Oberrichter und Kantonsrat Amanz Fidel Glutz-Blotzheim. Er lehnte die Neuerungen der Liberalen nicht ab, wenn sie ihm zur Förderung des Gesamtwohls nützlich schienen und war deshalb auch bei den fortschrittlich Gesinnten beliebt. Er sah in der repräsentativen Verfassung die beste Garantie gegen Revolution und Despotismus.¹⁴ Im Kantonsrat galt er zeitweise halbwegs als Führer der Konservativen. Es ganz zu sein, daran hinderte ihn seine vermittelnde Gesinnung, sein friedliebender Charakter und vor allem seine patrizische Herkunft. Mit den Konservativen fühlte er sich nur im Hinblick auf ihr kirchliches Programm solidarisch, sonst zog er sich von jenen aus der Landschaft zurück. Die Persönlichkeit Glutz-Blotzheims zeigt, dass die Kluft zwischen Stadt und Land noch nicht überbrückt war, dass «aristokratisch» und «konservativ» nicht identisch sind, und sie zeigt insbesondere, dass in der gleichen Person aristokratische, konservative und demokratische Strömungen wirksam sein können.

Die Liberalen, welche seit 1835 das Staatsruder in der Hand hielten, waren keinem homogenen politischen Bekenntnis verpflichtet. Büchi unterscheidet bei ihnen hauptsächlich einen linken Flügel, die Radikalen. Wir haben «radikal» begrifflich bereits zweimal verschieden verwendet. Da man immer wieder Gefahr läuft, die politischen Bezeichnungen als Klischees zu gebrauchen, sei ihnen hier besondere Aufmerksamkeit geschenkt. «Radikal» war in erster Linie eine Bezeichnung der Konservativen für ihre politischen Gegner, wobei sie nie klar definierten, was sie damit meinten. Die Liberalen gebrauchten den Ausdruck für jene ihrer Gesinnungsfreunde, welche die Neuerungen schneller und revolutionär durchsetzen wollten, also einer schärferen, doktrinären Richtung verpflichtet waren. Die konservative Solothurner Presse verstand in der Regeneration unter «radikal» durchwegs zuerst eine antiklerikale, dann ebenfalls eine revolutionär-liberale, teilweise illegale Richtung.¹⁵ Den Begriff «radikal» verwenden wir in dieser Arbeit im Sinne der Solothurner Konservativen. Wir bleiben uns aber bewusst, dass man insbesondere in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre unter den Radikalen die Anhänger jener politischen Richtung verstand, welche zum Beispiel beim Waadtländer Henry Druey sichtbar zum Ausdruck kommt. Bei ihnen steht nicht das Indi-

¹⁴ Biographie Glutz, S.21.

¹⁵ Im Echo vom 7.8.1844, Nr.63 heisst es, man stehe nicht gegen die Protestanten, sondern gegen die Radikalen in Opposition, da sie die Jesuiten bekämpfen und damit die katholische Kirche, ja die christliche Religion überhaupt.

viduum, sondern die Gemeinschaft an erster Stelle. Sie sehen in den wirtschaftlichen und sozialen Fragen das Problem der Zukunft, und nach der Umgestaltung der politischen Verhältnisse geht für sie die Entwicklung weiter. Wir bezeichnen diese Richtung als «radikal-demokratisch». Sie kommt in Solothurn erst 1846 zögernd und vorübergehend zum Durchbruch.

Auch der Begriff «liberal» war besonders im Hinblick auf die Frage der Staatsform nicht eindeutig, da sich die Konservativen mit Vorliebe «echtliberal» nannten und damit zeigten wollten, dass sie demokratisch gesinnt waren, das heisst, auf die völlige Souveränität des Volkes abzielten. Wir bezeichnen als «liberal» die Vertreter jener Staatstheorien, welche durch die Gebrüder Snell in der ganzen Schweiz Verbreitung fanden. Nach ihrer Auffassung ist der Zusammenschluss zum Staate von freien Menschen aus freiem Willen durch einen Vertrag erfolgt. Das schliesst nicht aus, dass das Volk sein Schicksal selber weiter bestimmen kann, aber nur mittelbar. Die Freiheit des Individuums ist wichtiger als das Recht des Volkes. Da aber eine durch den Mehrheitswillen des Volkes entstandene Staatsautorität die Entfaltung der Persönlichkeit bedroht, soll nicht der Pöbel herrschen, sondern die besten Vertreter des Volkes. Diese leiten denn auch das Recht zu einer unter Umständen gewaltsamen Änderung der politischen Verhältnisse nicht aus dem souveränen Willen des Volkes ab, sondern aus der Vernunft.^{15a}

Die Liberalen im Kanton Solothurn hatten sich schon früh organisiert. Am 11. September 1831 schlossen sie sich im «Bad Klus» in Olten zu einem «patriotischen Verein» zusammen und um sich einen gewissen Rückhalt zu sichern, unterzeichneten am 17. März 1832 Reinert und Trog das Siebnerkonkordat. Damit hatte sich Solothurn als katholischer Kanton vor der ganzen Eidgenossenschaft eindeutig zu den regenerierten Ständen und zu einer liberalen eidgenössischen Politik bekannt. Seit dem 1. Januar 1831 besassen die Liberalen im Solothurner-Blatt auch ein eigenes öffentliches Organ. Das erste Jahrzehnt ihrer Herrschaft war erfüllt von einer äusserst fruchtbaren gesetzgeberischen Tätigkeit. Die Gesetze über den Zehntloskauf, die neue Zivilprozessordnung, eine neue Schulordnung, eine Forstordnung und die Vorbereitung eines Zivilgesetzbuches sind als wichtigste zu nennen. Zu erwähnen sind auch die umfangreichen Strassenbauten, eine eigene Postverwaltung und die Gründung eines Lehrerseminars. Als wohl bedeutsamste Neuerung darf die Schaffung einer Gemeindeordnung bezeichnet werden. Durch das erste solothurnische Gemeindegesetz

^{15a} Munzinger ist ein typischer Vertreter dieser Theorie, und es darf hier beigefügt werden, dass wir zwei Briefe kennen, in denen er seinen Freund Reinert bittet, ihm «Snells Handbuch» oder «die beiden Bände von Snells Staatsrecht» nachzuschicken. Munzinger an Reinert, 18.10.1847 und 16.1.1848. S I 324/2. ZBS.

vom 15. Juli 1831 wurden aus den bisherigen Nutzungskorporationen öffentlich-rechtliche Institutionen; die Gemeinden durften sich selbst verwalten.

Neben der Oltner- oder Volkspartei nennt Derendinger die aristokratisch-konservative Partei. Dieser Ausdruck mag für die ersten Jahre nach 1830 oder für die Stadt Solothurn seine Geltung haben, später wird er zu einer wenig zutreffenden, abschätzigen Bezeichnung der politischen Gegner: «Wir fürchten die Aristokratie allerdings nicht, aber wir wissen auch und können es mit Händen greifen, dass sie fort und fort existiert und sich nur in den Konservatismus verpuppt hat».¹⁶ Solche Behauptungen sind häufig, wären aber schwer zu beweisen und stimmen wahrscheinlich für Solothurn nur zu einem kleinen Teil. Wir wollen diese politische Gruppe als «Opposition» bezeichnen. Sie setzte sich zusammen aus der Stadtaristokratie, die, soweit sie überhaupt noch politisch aktiv war, es ihrer verlorenen Herrschaft wegen tat, aus der Landbevölkerung, die am Tag von Balsthal als politisch reif proklamiert wurde und schon bald darauf erfahren musste, dass ihr noch allzu viele Rechte vorenthalten wurden und aus den Befürwortern der christlichen Demokratie, den sogenannten Ultramontanen, die zahlenmäßig den Hauptharst bildeten. Unter ultramontan verstand man eine Richtung, welche vermeintlich die Interessen des heiligen Stuhles und der römischen Kirche einseitig auf Kosten der staatlichen Interessen förderte. Munzinger bezeichnete jene als ultramontan, die päpstlicher sein wollten als der Papst.¹⁷ Da die Landbevölkerung hauptsächlich in kirchlicher Hinsicht mit der Regierung nicht einverstanden war und daher zu einem grossen Teil mit den Befürwortern der christlichen Demokratie übereinstimmte, dürfen wir für den Kanton Solothurn «konservativ» mit «ultramontan» gleichsetzen,¹⁸ nicht aber «konservativ» mit «aristokratisch». Die Konservativen waren keineswegs reaktionär (vgl. S. 52). Oft fanden sie ein Lob für neue Einrichtungen der Liberalen. Ja, sie wollten grundsätzlich nichts weiter, als unter allen Umständen den Bestand des christlichen Staates gesichert wissen. Die unverminderte Einflussnahme und Wirksamkeit des kirchlichen Lehramtes war mit Abstand ihre erste politische Forderung. Es ist aber ein Charakteristikum des modernen Staates, dass er sich das Merkmal der Endgültigkeit zulegt, also den Souveränitätsanspruch als selbstverständlich hinnimmt. Auch der solothurnische Staat nach 1830 wollte ein Letztes und Höchstes sein, der Träger allen Rechts, über dem es kein autonomes Recht anderer Gesellschaftsgruppen gibt, somit auch keines der Kirche. Welche Stellung der Kirche

¹⁶ Sol. Bl. Nr. 35, 1.5.1844.

¹⁷ BVF Nr. 220, 13.8.1847.

¹⁸ Es ist stillschweigend vorausgesetzt, dass in den protestantischen und paritätischen Kantonen der Begriff «konservativ» weiter gefasst ist.

nach liberaler Auffassung im Staate zukam, zeigt sich eindrücklicher und klarer als in jedem wissenschaftlichen Handbuch in einem Brief der Aargauer Regierung, der mutatis mutandis auch auf Solothurn zutrifft: «Besehen wir dann aber die Sache aus dem staatsrechtlichen Gesichtspunkte und dem Verhältnis der Kirche zum Staate, so erstellt sich vor allem als Wesen und Idee desselben die Aufgabe, im gesellschaftlichen Verbande alle Zwecke der Menschheit zu erstreben. Als ein solcher Zweck der Menschheit erscheint nun aber auch die religiös-moralische Bildung und Veredelung des Individuums, und in dieser Beziehung sind kirchliche Institute – insoweit sie überhaupt äusserlich erkennbar sind und also in den möglichen Bereich der Staatsgewalt fallen – als Mittel zum Staatszwecke, als Radien zu betrachten, die in der Idee des Staatsverbandes ihren Mittelpunkt finden. Darum sind kirchliche Institute, wenn sie vom Staate anerkannt werden, auch nur insofern anerkannt, als sie überhaupt das Gedeihen des Staatslebens und im besonderen die religiös-sittliche Bildung der Bürger fördern und anstreben».¹⁹

Die Kirche an sich – gemeint ist immer die römisch-katholische – betrachtete man nicht als dem liberalen Staat entgegengesetzt, nur das ultramontane System galt als mit der Freiheit der Bürger und der politischen Selbständigkeit des Staates unvereinbar. Da neben dieser staatskirchlichen Auffassung das rationalistische Gedankengut der Aufklärung seit der Einführung der Pressefreiheit bis in die entlegensten Winkel der Landschaft drang, fürchteten die Konservativen für ihre Religion. «Religionsgefahr», ein Begriff, der bald für alles mögliche seine Verwendung fand, war hüben und drüben ein zügiges Schlagwort der Regenerationszeit. Gegenüber dem liberalen und anti-klerikalen Freidenkertum, das in der Omnipotenz des Staates seinen für die Konservativen verwerflichsten Ausdruck fand, suchten diese eine Verwirklichung der direkten Demokratie, weil «gegenwärtig die Durchführung von rein demokratischen Grundsätzen Religion und Kirche vorzüglich zu stützen geeignet sind». ²⁰ Die reine Demokratie hätte der Kirche ein weites Feld der Einflussnahme geöffnet, was besonders im Hinblick auf das Erziehungswesen von grösster Bedeutung gewesen wäre. Aber gerade hier ergaben sich in Solothurn die ersten Auseinandersetzungen zwischen der Kirche und dem Staat. 1832 wurde das Kollegium, ein Institut, das in seinem bisherigen Aufbau kirchlich war, aufgehoben und in die völlig unter staatlicher Kontrolle stehende höhere Lehranstalt umgewandelt. Unter dem Eindruck dieser Massnahmen schritten Geistliche und Laien am 18. September 1832 im Bad Attisholz zur Gründung der «Katholischen Ge-

¹⁹ Aargauer Regierung an Bischof Salzmann, 16.8.1836, sig. Wieland. Dossier Olsberg. BiAS.

²⁰ Alois Hautt an Scherer, 26.3.1840, zit. Kaiser, S.469.

sellschaft». Unter dem bekannteren Namen «Katholischer Verein» hat sie alsbald eine grosse Aktivität entfaltet. Die Gründung darf vorerst nicht als eine Konsolidierung der politischen Opposition betrachtet werden. Aus den Statuten spricht ein durchaus religiöser Geist, der sich den in den Kanton einströmenden rationalistischen Ideen entgegenstellen wollte. «Wie der Patriotische Verein die Errungenschaften des neuen Staates, so wollte der Katholische Verein den Bestand der Religion im Kanton verteidigen». ²¹ Es zeigte sich jedoch bald, dass man auf der religiösen Ebene nicht zum Ziele gelangen konnte, und es begann sich notgedrungen eine mehr und mehr politische Linie abzuzeichnen. Der Katholische Verein bekannte sich zur neuen Verfassung, besonders zum Grundsatz der Volkssouveränität, leitete aber die höchste Staatsgewalt von Gott ab. Bald fanden sich im ganzen Kanton zahlreiche Mitglieder, vor allem in den Bezirken Thal und Gäu, im Schwarzbubenland (Oberamt Dorneck/Thierstein) und im Niederamt.²² Daraus ergab sich, dass der Kanton unversehens in zwei Lager geteilt wurde, die zusammen in die politische Arena traten. Dabei nützte die liberale Richtung «die ihr in die Hände gegebenen Machtmittel zu ihren Gunsten aus; denn sie hatte noch nicht das Bewusstsein, eine Partei zu sein, sondern sie identifizierte sich mit dem Staate, fühlte sich als Hüterin der Verfassung und sah jede politische Aufspaltung des Volkes als einen Verstoss gegen die Verfassung an».²³

Die Schuld daran, dass die Konservativen immer dringender den politischen Schulterschluss suchten und sich ihre Opposition verhärtete, trugen nicht allein die Umwandlung des Kollegiums, sondern noch weitere staatliche Eingriffe in den kirchlichen Bereich. Der Grossen Rat beschloss am 16. Dezember 1834, jedes vakante Kanonikat am Stift St. Urs und Viktor in Solothurn und am Stift St. Leodegar in Schönenwerd durch den Grossen Rat zu vergeben. Am 19. Dezember gleichen Jahres trat ein Gesetz über die Ausbildung der Geistlichen in Kraft, demzufolge sie ihre Pfründen dann erhielten, wenn sie sich über ihre Fähigkeiten ausgewiesen hatten. Seit dem Februar 1836 verlangte der Kleine Rat von den Klöstern und kirchlichen Institutionen Rechenschaft über ihre Geschäftsführung und im März 1837 ordnete er eine Inventarisation der Klöster an. Das tiefgreifendste und nachhaltigste Vorkommnis aber war der Streit um die Wiederbesetzung der Dompropststelle am St. Ursusstift im Jahre 1834.²⁴

Der Katholische Verein stand von Anfang an im Hintertreffen, weil ihm eine markante, durchgreifende Führergestalt fehlte. Um so mehr

²¹ Glauser, S.111.

²² Diese lokale Verteilung der politischen Interessen wird sich noch mehrmals wiederholen.

²³ Glauser, S.112.

²⁴ Vgl. Derendinger, S.328 ff., Studer, S.27 ff., Amiet, S.139 ff.

war er auf ein öffentliches Organ angewiesen. Entsprechend seinen ursprünglichen Zielen erschien 1835 das «Erneuerte Solothurner-Wochenblatt», anfänglich ohne der Politik einen Platz einzuräumen. Bald aber öffnete es seine Spalten der Tagespolitik und machte es sich zur Aufgabe, alles, was die Religion gefährdete, zu bekämpfen. Am 1. Juli 1837 erschien die letzte Nummer, da bereits am 1. Oktober 1836 unter der Redaktion von Theodor Scherer, der sich allmählich zum Führer der Opposition aufschwingen wollte, die «Schildwache am Jura» herausgegeben wurde. Das neue ultramontane Blatt besass ein hohes Niveau und erwuchs den Liberalen zum ernsten Gegner. Wie ernst er war, zeigt die Tatsache, dass bei der Verfassungsrevision von 1841 am 6. Januar die Druckerei von der Regierung geschlossen wurde. Das Blatt war an der kantonalen und eidgenössischen Politik interessiert und zeigte seinen konservativ-oppositionellen Charakter besonders in den heftigen Attacken gegen das Solothurner-Blatt. Der Redakteur verfügte über einen ganzen Stab hervorragender ausserkantonaler Mitarbeiter.²⁵ Ab 1839 wurden diese im sogenannten politischen Korrespondenzbureau zusammengefasst, das mehr und mehr die Stelle des allmählich verfallenden Katholischen Vereins einnahm. Inwieweit es sich bei diesem Korrespondenzbureau um eine verkappte politische Organisation handelte, ist nicht bekannt.

Angesichts der herausfordernden Angriffe und Beschuldigungen dieses oppositionellen Blattes kam den Liberalen und ihrer Regierung immer deutlicher zum Bewusstsein, dass man sich mit der Betonung der staatskirchlichen Politik auf ein ungünstiges Terrain begab, dass der staatskirchliche Standpunkt vom Volk nicht verstanden und jeder Schritt zu einer Religionsgefahr umgedeutet werden konnte. Als man daher die Vorherrschaft des Staates vor dem kirchlichen Einfluss genügend gesichert glaubte, vermied man jede ernsthafte Reibung mit der Kirche. Bis 1856 – darin stimmen alle Darstellungen überein, und auch diese Arbeit wird es erneut bestätigen – sind die liberalen Führer vorsorglich jedem kirchlichen Streit auf kantonalem Boden aus dem Wege gegangen. Die Regierung war um ein ruhiges, gutes Einvernehmen mit der Kirche bestrebt, immer aber unter Vorbehalt der staatskirchlichen Hoheitsrechte. Es ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine reibungslose Kirchenpolitik nicht nur das Verdienst der Regierung, sondern auch der Kirche war. Dass es in den dreissiger Jahren aus religiös-kirchlichen Gründen zu keinen folgenschweren politischen Kämpfen kam und in den vierziger Jahren die kirchlichen Auseinandersetzungen in der Eidgenossenschaft keinen schwerwiegenden Einfluss auf die Ruhe im Kanton aus-

²⁵ Vermutliche Mitarbeiter und Mitglieder des Korrespondenzbureaus waren Karl Ludwig von Haller, Constantin Siegwart-Müller, Theodor Abyberg, Alois Hautt. Vgl. Kaiser, S.397, Baumann, S.102.

zuüben vermochten, war in hohem Masse der konzilianten Haltung von Bischof Josef Anton Salzmann und seinem im grossen und ganzen als versöhnlich geltenden Klerus zu verdanken. Diese kluge Zurückhaltung beim Staat und bei der Kirche beruhigte weite Volkskreise und gab wenig Anlass zu Unzufriedenheit oder gar zu Auflehnung.

Die gemässigte Kirchenpolitik war aber nicht die einzige Voraussetzung, welche die Stellung der Liberalen festigte und den Kanton Solothurn die eidgenössischen Ereignisse bis 1848 ohne innere Erschütterungen überstehen liess. Seit im Januar 1841 die konservativen Wortführer verhaftet und ihre Presse versiegelt worden war, bestand die Opposition wohl als Gesinnungsrichtung weiter, blieb aber ohne Führung und Organisation. Bevor es aber soweit war, mussten die Hürden der Verfassungsrevision und der Neuwahlen genommen werden. Beides ging nicht ohne erhebliche Unruhen unter dem Volke ab, was klar zeigte, dass Liberalismus und Volk noch zwei verschiedene Dinge waren. Um so mehr war es Munzinger daran gelegen, die Revision im Sinne der Liberalen durchzuführen. Erstens durften seine zehnjährige Arbeit und ihre Erfolge nicht umsonst gewesen sein, und zweitens hatte er am 6. September 1839 als Tagsatzungsgesandter in Zürich von der Terrasse des Hotels Baur-en-Ville mit eigenen Augen die Ereignisse des Septemberputsches verfolgt.²⁶ Solothurn sollte kein zweites Zürich werden, das war Munzingers unumstösslicher Vorsatz. Wenn Zürich der Reaktion verfiel, sollte der Eidgenossenschaft mit allen Mitteln ein liberales Solothurn erhalten bleiben. Die Januar-Ereignisse von 1841 bedeuten einen Wendepunkt in der solothurnischen Regeneration: Der Lebensnerv der Opposition war am Absterben, gleichsam als Einparteienstaat gingen die Liberalen an die Festigung und den Ausbau ihrer Stellung, die Kirchenpolitik wurde aus Gründen politischer Klugheit gemässigter, hauptsächlich aber hatte die Verfassungsrevision von 1841 die Weichen für Solothurns eidgenössische Politik in den vierziger Jahren gestellt.

1. Die solothurnische Verfassungsrevision von 1841

a) *Die Verfassungsrevision*

Das 19. Jahrhundert war wie keines vorher das Jahrhundert der Verfassungsschöpfungen und der Verfassungskämpfe. In der Zeit des Überganges vom Herrschaftsstaat zur Volksherrschaft war es die Verfassung, die dem Volk, den Staatsgliedern das Gefüge ihrer Gemeinschaft zum Bewusstsein brachte. Die Verfassung prägte die Struktur des Staates, sie war der Inbegriff der öffentlichen Ordnung überhaupt.

²⁶ Kaiser, S. 403.